

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
— Drucksachen 12/5672, 12/7240 —

### Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Grundsätze einer vermeidungsorientierten Abfallwirtschaft

(1) Rückstände, insbesondere Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Nicht vermeidbare Rückstände sind in zweiter Linie auf möglichst umweltschonende Art zu verwerten. Rückstände, die weder vermeidbar noch verwertbar sind, sind auf möglichst umweltschonende Weise zu beseitigen. Die Beseitigung umfaßt dabei die Behandlung und Ablagerung von Rückständen.

(2) Die Vermeidung umfaßt insbesondere

- den Verzicht auf unnötige Produkte und Produktionsverfahren sowie auf den Einsatz problematischer Stoffe,
- den vorrangigen Einsatz abfallarmer Produktions- und Dienstleistungsverfahren und
- die Konstruktion langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die gemeinschaftlich oder als Mehrwegprodukte genutzt werden.

(3) Die Verwertung nicht vermeidbarer Rückstände umfaßt insbesondere

- die Wiederverwendung, d. h. die Nutzung von Teilen ausgedienter Produkte oder Produktionsrückstände zum selben Zweck,
- die Weiterverwendung, d. h. die Nutzung von Teilen ausgedienter Produkte oder Produktionsabfälle, zu einem anderen Zweck.

Bei der Weiterverwendung ist zwischen der Nutzung von Baugruppen, Materialien und Rohstoffen zu unterscheiden. Die Auswahl des jeweiligen Verfahrens hat sich dabei an der Minimierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs zu orientieren.

(4) Ausnahmen von der Priorität der Vermeidung sind möglich, wenn nachgewiesen wird, daß

- Vermeidungsverfahren technisch nicht möglich sind oder
- die Kosten einschließlich der zu erwartenden langfristigen Umweltkosten im Falle der Vermeidung nicht zumutbar sind.

(5) Ausnahmen vom Verwertungsvorrang für nicht vermeidbare Rückstände sind möglich, wenn nachgewiesen wird, daß

- Verwertungsverfahren technisch nicht möglich sind,
- die Kosten einschließlich der zu erwartenden langfristigen Umweltkosten im Falle der Verwertung nicht zumutbar sind,
- die mit der Verwertung verbundenen Umweltbelastungen im Vergleich zu einer Beseitigung der Rückstände größer sind oder
- für die gewonnenen Stoffe kein Markt vorhanden ist oder kein Markt geschaffen werden kann, auch nicht über die Internalisierung der externen Beseitigungskosten.

(6) Die vermeidungsorientierte Abfallwirtschaft umfaßt auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern und Lagern von Rückständen.“

Bonn, den 14. April 1994

**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

### **Begründung**

Weder im Abfallgesetz noch im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird bislang der Abfall- bzw. Rückstandsvermeidung eindeutige Priorität eingeräumt. Dies widerspricht den allseits anerkannten abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen, die nicht zuletzt auch in der EG-Strategie zur Abfallwirtschaft festgelegt sind. Entsprechend dieser Strategie wird neben der Vermeidung im Produktionsbereich („cleaner technology“) die Vermeidung im Produktbereich gezählt.

Erst an zweiter Stelle steht die Verwertung, da dieser Weg unvermeidbare Umweltbelastungen mit sich führt. Stehen verschiedene Verwertungsverfahren zur Verfügung, so muß das umweltschonendere Verfahren gewählt werden. Am Beispiel des Kunststoffrecyclings wird dies deutlich. Hier stehen die beiden Möglichkeiten des sortenreinen werkstofflichen Recyclings und die Hydrierung zur Erzeugung von Öl zur Verfügung. Ein Vergleich etwa bezüglich der Energiebilanz zeigt, daß beim sortenreinen werkstofflichen Recycling sowohl der Heizwert als auch fast die gesamte für die Kunststoffherzeugung benötigte Energie erhalten bleibt. Die Hydrierung erhält lediglich den Heizwert, die Produktionsenergie dagegen geht verloren.

Unter Verwertung fallen grundsätzlich nur stoffliche Verfahren, die Energieerzeugung kann in der Regel nicht als Verwertungsverfahren betrachtet werden. In Ausnahmefällen ist mittels Energie- und Stoffbilanzen nachzuweisen, daß die Energiegewinnung der stofflichen Verwertung gleichwertig ist.

Bei der Nutzung von Biogas aus belasteten landwirtschaftlichen Abfällen bzw. Rückständen wird davon ausgegangen, daß der genannte Ausnahmetatbestand anzuwenden ist. Unter dieser Maßgabe ist die Energiegewinnung aus Biogas nachhaltig zu fördern.

Da nicht jeder Rückstand vermeidbar ist, müssen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Im Abfallgesetz existieren lediglich Ausnahmemöglichkeiten für die Verwertung (§ 3 Abs. 2 Satz 3: „Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten... nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist...“). Im vorliegenden Antrag werden die Ausnahmen auf die technische Möglichkeit sowie die gesamten Kosten bezogen.

Technische und kostenseitige Ausnahmeregelungen werden auch für die Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle bzw. Rückstände aufgeführt. Dazu kommt die Möglichkeit, daß Verwertungsverfahren von den Umweltauswirkungen schlechter sein können als Beseitigungsverfahren. Auch in diesem Fall ist eine Ausnahme vom Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung vorzusehen.

